

S a t z u n g

der Gemeinde Schashagen über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am
Badestrand ~~vor~~ der Gemarkung Bliesdorf.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15. Febr. 1978 (GVOBl. S. 28) und des § 39 des Landschaftspflegegesetzes (LpflegG) in der Neufassung vom 19. November 1982 (GVOBl. S. 256) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom *19. Sept. 1984* folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 29. Juni 1984 der Gemeinde Schashagen die Berechtigung verliehen, den Strandabschnitt vor der Gemarkung Bliesdorf zum Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung).

§ 2

In dem in § 1 festgelegten Strandabschnitt wird der Gemeingebrauch während der Zeit vom 15.05. bis 30.09. jeden Jahres (Saison) insoweit eingeschränkt, als dort nur der Badebetrieb zugelassen ist. Während dieser Zeit ist das Spielen und Sporttreiben im Rahmen des Badebetriebes nur in einem Umfange zulässig, durch den andere Strandbenutzer nicht belästigt werden. Das Reiten ist untersagt.

Das Mitführen von Hunden ist in dieser Zeit nicht gestattet.

Das Aufstellen von Strandkörben ist nur an den von der Gemeinde Schashagen zugewiesenen Strandabschnitten gestattet.

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen am konzessionierten Strande nur mit Genehmigung der Gemeinde ausgeübt werden.

Das Lagern von Booten auf dem Strande ist nur an den von der Gemeinde ausgewiesenen Bootslagerplätzen gestattet.

Es ist nicht gestattet, am Strande Feuer zu machen.

In einem Abstand von weniger als 3 m vom Böschungsfuß dürfen keine Strandburgen oder Löcher gebaut werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den *30. Okt. 1984*
Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

Miems.

